VERORDNUNG (EG) Nr. 3103/94 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1905/94 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 399/94 mit Sondermaßnahmen für getrocknete Weintrauben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 399/94 des Rates vom 21. Februar 1994 mit Sondermaßnahmen für getrocknete Weintrauben [1], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1905/94 der Kommission [2] ist die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an besonderen Maßnahmen bei der zuständigen Stelle bis zu einem bestimmten Tag zu beantragen. Da es angesichts der zur Fertigstellung der Anträge benötigten Zeit nicht möglich ist, diesen Termin einzuhalten, sollte die Frist um zwei Monate verlängert werden, die der Antragstellung und Mitteilung der betreffenden Anträge an die Kommission gesetzt ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1905/94 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 Absatz 2 wird der „31. Dezember 1994" durch den „28. Februar 1995" ersetzt.
2. In Artikel 9 Absatz 1 wird der „31. Januar 1995" durch den „31. März 1995" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1994, S. 3.
[2] ABl. Nr. L 194 vom 29. 7. 1994, S. 21.